

Förderrichtlinie „E-Lastenfahrräder im Kreis Mettmann“

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 19.06.2023 eine Förderung für E-Lastenfahrräder für Privathaushalte aus dem Kreis Mettmann beschlossen. Hierfür wird für das Jahr 2023 ff. ein Betrag in Höhe von 500.000 € bereitgestellt und durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Förderziele

Die Kreisverwaltung Mettmann möchte mit einer Kaufprämie für elektrisch angetriebene Lastenfahrräder (E-Lastenfahrräder) in Privathaushalten Anreize für einen emissionsfreien Transport als Alternative zum PKW bieten und damit einen Beitrag zur Verkehrswende und Luftreinhaltung leisten. Die Förderung von E-Lastenfahrrädern ist hierbei ein tragendes Element.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in serienmäßig hergestellte und elektronisch betriebene Lastenfahrräder (E-Lastenfahrräder) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.

Diese müssen:

- (Pflicht 1) Über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen

UND

- (Option 1) Eine Zuladung von mindestens 50 kg haben **ODER**
- (Option 2) Eine Nutzlast (=zulässiges Gesamtgewicht-Eigengewicht des Lastenrades) von mindestens 150 kg transportieren können.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Lastenfahrräder ohne elektronische Unterstützung,
- E-Lastenfahrräder Gespanne
- Elektrisch angetriebene-Fahrradanhänger
- E-Lastenfahrräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- E-Lastenfahrräder die im Rahmen von Dienstrad-Leasing bzw. Fahrrad-Leasing durch Gehaltsumwandlung über den Arbeitgeber angeschafft werden.
- E-Lastenfahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- E-Lastenfahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren.

- der Erwerb gebrauchter E-Lastenfahrräder bzw. E-Lastenfahrräder die gebrauchten Bauteile beinhalten.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers
- mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.

3. Voraussetzungen

3.1 Berechtigt für die Inanspruchnahme des Förderprogramms sind alle Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann.

3.2 Die geförderten E-Lastenfahrräder dürfen nur für die private Nutzung verwendet werden.

3.3 Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von E-Lastenfahrrädern:

3.3.1 Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden. Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf das geförderte E-Lastenrad beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

3.3.2 Privat-Leasing (d.h. Leasing ohne Arbeitgeberbeteiligung) ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung).

3.3.3 Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.5 Die Förderung ist auf ein E-Lastenfahrrad pro Haushalt begrenzt.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Der Fördersatz beträgt:

- bis maximal 25 Prozent der Anschaffungskosten,
- bei maximal 1.000 € pro Lastenfahrrad.

4.3 Anträge können bis zum Erreichen des Fördervolumens in Höhe von 500.000,00 € bewilligt werden, maximal jedoch bis zum 31.12.2025.

5. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie für E-Lastenfahrräder im Kreis Mettmann kann nicht mit anderen Fördermitteln, z.B. vergleichbare Förderprogramme der kreisangehörigen Städte, bzw. möglicher zukünftiger Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene, kombiniert werden.

6. Antragsverfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann.

6.2. Der Antrag ist in Form eines digitalen Dokuments unter <https://www.kreis-mettmann.de/foerderprogramm-e-lastenfahrraeder> beim Kreis Mettmann einzureichen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit ein schriftliches Antragsformular beim Kreis Mettmann anzufordern.

6.3. Der Antrag muss folgende Angaben der antragstellenden Person und des zu fördernden E-Lastenfahrrads, sowie der Art des Vertrags (Kauf oder Leasing) enthalten:

- Kontaktdaten der antragstellenden Person
 - Vor- und Nachname
 - Adresse des Erstwohnsitzes
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer
- Leasingantrag oder Kaufangebot über das E-Lastenfahrrad (die unter 2.1 definierten, zu erfüllenden Bedingungen müssen erkennbar sein). Der Leasingantrag bzw. das Angebot muss (1) auf den Antragsstellenden ausgestellt sein und (2) Hersteller und Typenbezeichnung des Lastenrades enthalten.

6.4. Die antragsstellende Person muss zudem Bestätigungen über verschiedene Sachverhalte abgeben:

- Die Antragsdaten sind vollständig und wahrheitsgemäß.
- Die antragsstellende Person hat die Förderrichtlinie „E-Lastenfahrräder im Kreis Mettmann“ gelesen.
- Die personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen des Förderprogramms durch den Kreis Mettmann erhoben, gespeichert und verarbeitet. Gleichzeitig werden die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

6.5. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

7.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.

7.2. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antrageingangs beim Kreis Mettmann. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm ggfls. schon vorzeitig beendet.

7.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des rechtskräftig abgeschlossenen Kauf- bzw. Leasingvertrags und Vorlage aller notwendigen

Nachweisunterlagen. Sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen. 7.4. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Bewilligungsbescheids (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist der Kreis Mettmann unaufgefordert über den Abschluss eines Kauf- oder Leasingvertrags zu informieren sowie alle notwendigen Angaben gemäß Ziffer 7.5 zu übermitteln bzw. den Ziffern 7.6 und 7.7 zuzustimmen. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung erfolgt über ein digitales Formular und ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale. Die Zugangsinformationen zu dem Online-Formular werden mit dem Förderbescheid bekannt gegeben.

7.5 Folgende Angaben und Nachweisunterlagen müssen erbracht werden:

- Förderkennung
- Bankverbindung des Antragstellenden
- Rechnung über den Kauf des E-Lastenfahrrads bzw. Vorlage des Leasingvertrags für das E-Lastenfahrrad mit Kaufpreisangebot (der vorgelegte Vertrag muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein).
- Hersteller, Typenbezeichnung und Rahmennummer des E-Lastenfahrrades

Sofern der Rechnungs-/Leasingbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der unter 6.3 dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst.

7.6 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, eine Haltedauer des geförderten E-Lastenfahrrads über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten, ab dem Tag der Nachweiserbringung an den Kreis Mettmann, einzuhalten (Zweckbindungsfrist). Bei Leasingverträgen ist der Eigentumsübergang nach 3 Jahren unaufgefordert gegenüber dem Kreis Mettmann nachzuweisen.

7.7 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, nach Abschluss des Förderprogramms an einer anonymisierten Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen, um die potentiell erzielten Verlagerungseffekte (z.B. Umstieg vom Auto auf das E-Lastenfahrrad) zu ermitteln.

7.8 Die Kreisverwaltung Mettmann behält sich das Recht vor, die Zweckbindungsfrist stichprobenartig zu prüfen. Die Zuwendungsempfängernde erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das E-Lastenfahrrad nach Absprache vorgeführt wird.

8. Rückforderung des Zuschusses

8.1 Der Kreis Mettmann behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die unter 3. dieser Richtlinie genannte Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde,
- eine auflösende Bedingung (z.B. Veräußerung des E-Lastenfahrrades) eingetreten ist,
- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach 3 Jahren nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf des Leasingvertrags nachgewiesen wurde,



- berechnigte Zweifel an der Verfassungstreue der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bestehen oder
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen / Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.12.2023 in Kraft.
Mettmann, den 01.12.2023